

































































































































Zu Nummer 53 - Zu Artikel 1 (§ 83 Absatz 1 und 2 BDSG)

Die Bundesregierung kommt der Prüfbitte nach. Es wird jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Gesetzentwurf bewusst auf die Beibehaltung einer Höchstgrenze verzichtet wurde. Im Ergebnis hält die Bundesregierung auch vor dem Hintergrund des Unionsrechts eine Haftungshöchstgrenze für nicht zulässig. Etwa nach Erwägungsgrund 88 der Richtlinie (EU) 2016/680 soll der Schadensersatz „vollständig und wirksam“ sein.

Zu Nummer 54 - Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a (§ 13 Absatz 2 BVerfSchG), Nummer 7 Buchstabe a (§ 22a Absatz 5 BVerfSchG), Nummer 9 (§ 25 Absatz 3 BVerfSchG)

Die Bundesregierung wird die vorgeschlagenen Klarstellungen aufgreifen.

Zu Nummer 55 - Zu Artikel 2 Nummer 10 (§ 26a Absatz 2 Satz 2 BVerfSchG)

Die Bundesregierung wird die vorgeschlagenen Klarstellungen aufgreifen.

Zu Nummer 56 - Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 6 Absatz 1 Satz 7 G10)

Die Bundesregierung wird die vorgeschlagenen Klarstellungen aufgreifen.

Zu Nummer 57 - Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.